

Vogtländischer Anzeiger.

4. Stück.

Plauen, Sonnabends den 26. Januar 1811.

Die Volksmenge des Vogtländischen Kreises betrug im Jahr 1810. 90,198, als 43,445 männl. und 46,753 weibl., ist gegen 1809 um 1688 gestiegen und gegen 1800, also in zehn Jahren, um 4946.

Ihro Königl. Majest. von Sachsen rc. rc. rc.
Mandat die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend. De Dato
Dresden, den 7. December 1810.

(Fortsetzung.)

c) Wir haben auch für die Herbergsväter die diesem Mandate angefügte Instruction zu ihrer Nachachtung abfassen lassen. Jedem Herbergsvater, welcher künftig angenommen wird, ist bei seiner Annahme, und jedem, welcher bereits angenommen ist, innerhalb Acht Wochen von der Publikation des gegenwärtigen Mandats an gerechnet, von der Obrigkeit diese Instruction vorzulesen, von selbigem deren genaue Befolgung mittelst Handschlags anzugeloben, auch ihm ein Exemplar derselben auszuhändigen.

Die Obrigkeiten aber, und insbesondere die obrigkeitlichen Innungsdeputirten haben auf die gehörige Beobachtung dieser Instruction Obacht zu führen, und erstere, bei vorkommenden Con-

ventionen, mit der Untersuchung und mit Vollstreckung der in selbiger angedroheten Strafen gegen die Herbergsväter zu verfahren.

§. 2. In Ansehung der sogenannten Wärschen, unter denen gewöhnlich die Wohnungen und Schlafstellen derjenigen Diener oder Gesellen, welche weder bei ihren Herren oder Meistern, noch auf den Herbergen ihren Aufenthalt finden können, verstanden werden, verordnen Wir, daß den Dienern oder Gesellen, Falls sie an einem der gedachten Orte ihr Unterkommen nicht erhalten können, das Einmieten bei andern Personen von den Obrigkeiten nicht anders verstattet werden soll, als gegen Vorzeigung eines von den Herbergsvätern ihrer Innungen ausgestellten Zeugnisses, daß sie denselben, aus Mangel an Platz und Betten, die erforderlichen Schlafstellen zu verschaffen nicht im Stande wären.

Cap.

Cap. III. Die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche betreffend.

Obschon in dem Mandate, die General-Innung's-Artikel betr. vom 8. Jan. 1780. Cap. II. §. 1. und 6, den Innungen nachgelassen ist, sowohl ihren ausgelernten Lehrlingen, wenn sie auf die Wanderschaft gehen wollen, als auch den bei ihnen von andern Orten eingewanderten und in Arbeit getretenen Dienern und Gesellen bei deren Weiterwandern Kundschaften auszufertigen; So finden Wir jedoch, in Erwägung der mit diesen Kundschaften öfters angetriebenen Mißbräuche, und des durch deren leichte und unerschwerte Erlangung beförderten Bagabondirens inn- und ausländischer Bettler, auch anderer daraus erwachsener Nachteile halber, für nöthig, eine Aenderung hierunter zu treffen, welches auch auf die Mühlbursche, über deren ungebührliches Umherziehen besonders öftere Klagen entstanden sind, ausdrücklich zu erstrecken.

§. 1. Es sollen daher alle Innungen, Oberältesten, Obermeister, Herren oder Meister, bei Einem neuen Schock Strafe; auf jeden Uebertretungsfall, sich enthalten, Kundschaften für inn- oder ausländische Diener, Gesellen oder Mühlbursche auszufertigen. Die zu Fertigung von Kundschaften bestimmten Platten hierzu zu gebrauchen, oder die damit schon jetzt gemachten Abzüge zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräußern, wird ihnen hierdurch, bei gleichmäßiger Geldstrafe und bei Confiscation der Platten und Abdrücke, untersagt.

§. 2. Die Buchhändler, Buch- oder Kupferdrucker, Buchbinder und überhaupt alle Unsere Unterthanen sollen ebenfalls das Abdrucken und den Verkauf oder die sonstige Veräußerung der Kundschaften, bei einer gleichmäßigen Geldbuße von Einem neuen Schock auf jeden Uebertretungsfall, und bei Confiscation der Platten und Abdrücke, unterlassen.

§. 3. Die bisherigen Kundschaften sollen, in Ansehung der in hiesigen Landen gebohrnen und ausgelernten Diener, Gesellen und Mühlbursche, weiter gar keine Gültigkeit haben, an deren Stelle aber obrigkeitliche Zeugnisse eingeführt werden. Diese Zeugnisse sind

a) bei Innungen in den Städten und auf dem Lande, ingleichen bei einzelnen Herren oder Meistern an Orten, an denen keine eigenen Innungen ihres Gewerbes, oder andere, mit denen sie es halten, sich befinden, von derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie sonst in Junftangelegenheiten stehen, in eigends dazu eingerichtete Bücher einzutragen.

b) Ein solches Wanderbuch soll aus Vier Bogen weißen Schreibepapiers in Octavformat bestehen, in Pappe gebunden, mit einer seidnen Schnur, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem obrigkeitlichen Siegel anzufesteln sind, durchzogen, und mit der Aufschrift:

W a n d e r b u c h
für
N. N.

nach Vorschrift des Königl. Sächs. Mandats vom 7. December 1810, Cap. III, §. 3. versehen seyn.

§. 4.

§. 4. In dem ersten in ein solches Wanderbuch von der Obrigkeit zu bewirkenden Eintrage soll

a) zur genauern Bezeichnung des rechtmäßigen Inhabers jedesmal dessen Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Statur, Haare und die Kunst oder das Handwerk, das er erlernt hat, bemerkt werden.

b) Ueberdies ist in selbigem, ob und wie lange derselbe bei einem Herrn oder Meister in Arbeit gestanden, und wie er sich während dieser Zeit aufgeführt habe, auch ob ihm von diesem seine Entlassung bewilliget worden sey, ausdrücklich anzuzeigen. Ist gegen den Wandernden während seines Aufenthalts ganz keine Klage geführt worden, so ist in dem Zeugnisse bestimmt auszudrücken: daß er sich ohne Ausnahme wohl betragen habe. Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinne oder einem Mangel an Bildung, als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben wäre; so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen: er habe sich so verhalten, daß der weitem Fortsetzung seiner Wanderschaft nichts im Wege stehe. Ist er aber wegen gröberer Vergehungen in Untersuchung gekommen, so sind diese namentlich in dem Zeugnisse anzuführen.

c) Besitzt der Wandernde bereits eine oder mehrere, nach der bisherigen Art ausgefertigte Kundschaften, so ist der Inhalt derselben dem neuen Wanderbuche einzuverleiben.

d) Außerdem soll jedes Wanderbuch gleich auf dem ersten Blatte die gedruckte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derselbe sich vor allem zweckwidrigen Umherziehen und besonders vor dem Betteln hüten, mit demjenigen, was er aus den Handwerks- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig erhalten würde, sich begnügen, seine Reise nur auf solche Orte, wo sich Meister von seinem Handwerke befinden, richten, sich an keinem Orte, wo er keine Arbeit erhalte, über vier und zwanzig Stunden ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen und an jedem Orte, wo er Meister seines Handwerks antrefte, wenn er, ohne in Arbeit zu kommen, sich weiter begeben, durch den Oberältesten oder Obermeister, und, wo sich keine Innungen befinden, durch einen andern Meister in dem Wanderbuche anmerken lassen solle: ob er Arbeit zu erhalten Gelegenheit gefunden oder nicht, und ob und aus welchen Gründen er solche nicht habe annehmen wollen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Alte Zeit und neue Zeit.

Sonst hatte man wenige Ideen, arbeitete mehr mit dem Körper als mit dem Geiste; der Kreis des Lebens war eben so beschränkt, als jener der Vergnügungen. Jetzt hat sich der Geist mit einer weit größern Menge von Vorstellungen bereichert, er ist rastlos thätig, verlangt über alles Aufschlüsse, was man thut, und will alles besser machen; dadurch hat sich

auch

auch die Sphäre des Lebens erweitert. Wie aber der Geist thätiger worden ist, so verlangt er auch mehr Genüsse; er fodert Zerstreuungen und mit einer größern Bildung hat sich auch der Luxus vermehrt. Das einfache Leben der Vorwelt ist verschwunden und ein verwickelteres und angestrengteres ist an seine Stelle getreten. Wir besitzen mehr Tugenden, aber auch mehr Laster; beide aber liegen in dem Gange der Natur. Wo keine Thätigkeit ist, da giebt es auch weder Tugend noch Laster; je größer und vielseitiger jene ist, desto zahlreicher werden auch diese.

Die Vorzeit ließ vieles geschehen, was jetzt nicht ohne Tadel und Vermüthungen geschieht. Man trank und aß vormals bis zum Uebermaß; man mißhandelte die Menschen, welchen entweder das Loos der Knechtschaft oder der bloßen Dienstbarkeit fiel; das Selbstdenken war mit Achtung belegt; das Forschen erstarb unter dem Drucke der Zeit und der Menschen. Jetzt hat man das Joch der Vorurtheile, der Knechtschaft und der Intoleranz abgeschüttelt; aber man hat weder die Stärke noch die Entschlossenheit erkämpft, welche zu einem edlen und humanen Leben durchaus notwendig sind. Man strauchelt daher oft, verübt Bedrückungen oder duldet mehr als man sollte; man kriecht, statt daß man getrost dem Uebermuthe entgegen tritt, und zittert vor Uebeln, die ihre Fortdauer bloß

der Feigheit verdanken. Unser Verstand ist geübt, unsere Vernunft thätiger; uns empört ein solcher Anblick; wir tadeln bitter, was wir nicht ändern, und im Unwillen erklären wir unser Zeitalter für verdorbener und verworfener als irgend Eines der Vorhergehenden.

Das Leben war sonst eine mechanische Sache, die man entweder geduldig im Dienste des Schicksals betrieb oder in der man glaubig der Vorsehung vertraute. Jetzt berücksichtigt man mehr den Zweck unsers Daseyns auf dieser Erde; fragt bei allem, wozu und aus welchem Grunde, und wenn wir das, was geschieht, nicht mit dem Rechte übereinstimmend finden, fühlen wir uns gegen Gott und Menschen empört und wollen nicht einsehen, daß es Uebel giebt, welche entweder von der Natur unsers beschränkten Daseyns unzertrennlich sind oder welche sich bloß durch große Grundfälle, durch muthige Entschlossenheit und einen kühnen Freiheitsinn entfernen lassen.

Mehr Ideen im Kopfe, mehr Grimm über Unrecht im Herzen, aber auch weniger Entschlossenheit und Resignation sind die Quellen der Uebel der Zeit. Es hängt von uns ab, daß es besser wird. Dem Menschen geziemt ein eiserner Wille, eine kalte Vernunft und ein warmes Herz und wenn diese das thun, was ihnen Pflicht und Ehre auferlegen, so bricht sogleich die Morgenröthe besserer Tage an.

4.
Beilage
des
Vogtländischen Anzeigers.
Den 26. Januar 1811.

Geschichte des Tags.

Vor einiger Zeit sind die innerhalb Sachsen gelegenen und im letzten Frieden abgetretenen böhmischen Dörfer von Seiten der sächs. Regierung in Besitz genommen worden. Der Landtag, vermutet man, wird ziemlich lange dauern; daß er mehr neue Abgaben bringen wird, ist unvermeidlich; doch wird allgemein behauptet, daß im Wesentlichen der bisherigen Verfassung nichts geändert werden wird. — Die in Frankreich einzuführende neue Tabakregie soll der Regierung jährlich auf 85 Mill. Franks einbringen. — Englische Zeitungen verbreiteten das Gerücht, daß sich Massena, wegen eines Aufstandes in Madrid, aus Portugal habe zurückziehen müssen und daß er von seinen Gegnern lebhaft verfolgt werde. — Der Senator Lucian Bonaparte, Bruder des franz. Kaisers, der sich vor einiger Zeit nach dem nordamerikanischen Freistaate einschiffte, soll von einem englischen Schiffe aufgebracht und nach Malta geführt worden seyn. — Der heranwachsende

junge Riese, Nordamerikas Freistaat, der bisher öfters schon gegen England und Frankreich eine trotzigere Miene annahm, hat neuerlich wieder dem erstern gedroht, daß, wofern es seine, den amerikan. Handel drückenden Cabinetsordres nicht zurücknehme, vom 2. Febr. an keine englischen Waaren mehr in Nord-Amerika zugelassen und die vorhandenen confiscirt werden würden. — Aus Wien kommt die frohe Nachricht, daß der Friede zwischen Rußland und der Pforte nun wirklich abgeschlossen, von den Bedingungen aber bis jetzt nur die Abtretung der Moldau und Wallachei an Rußland, bekannt sey. Dieses glückliche Ereigniß würde auch der bisherigen Stockung unserer Manufaktur hauptsächlich wieder ein Ende machen, und wenn es wahr ist, daß Frankreich bei der Pforte darauf angetragen, daß den englischen Waaren auch alle ottomannischen Häfen verschlossen werden möchten (daß sie bereits im Cabinet sehr verloren, ist gewiß) so dürfte unser Handelszweig in kurzem sehr an Stärke und Ausdehnung gewinnen.

Mit Auszahlung der Gewinne 1ster Classe der von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen, und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten 41sten Lotterie wird den 5. Februar d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung nicht erhalten, so hat sich derselbe während der im 9ten Artikel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist, von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses, schriftlich zu melden.

Die Loose zur 2ten Classe, deren Ziehung den 18. Februar d. J. geschieht, müssen bey Verlust derselben nach Maasgabe des 8ten §. des Plans mit 4 Thlr. 2 Gr. mit Inbegrif des Aufgeldes, erneuert werden.

Dresden, am 15. Jan. 1811.

Königl. Sächs. Armen, Waisen, und Zucht-
Häuser-Lotterie-Haupt-Expedition.

Wir nehmen Gelegenheit, das Publikum auf die Erweiterung und den Umfang des Plans als auch auf die Vermehrung und überhaupt gänzliche Verbesserung unsrer Blätter aufmerksam zu machen. So stark sie auch in dem verfloffenen Jahre 1810 durch die vielen Beilagen geworden waren,

waren, und dadurch eine große Mannigfaltigkeit erhalten hatten, die sie interessanter machte; so konnten sie demohngeachtet nicht Alles aufnehmen, was für sie bestimmt war, und dann hinderte auch die sparsame Ausgabe, welche wöchentlich 3mal geschah, daß pressante Artikel nicht zeitig im Publico verbreitet werden konnten, welches doch bei wichtigen und von der Zeit abhängenden Nachrichten durchaus nöthig ist, weil sie sonst die gehörige Wirkung nicht hervorbringen und den Zweck verfehlen, auch wohl gar fruchtlos sind. Alle diese Ursachen zusammen genommen, bestimmen uns, diese Blätter nunmehr vom Jahre 1811 an, alle Tage herauszugeben, ausgenommen die Sonn- und Festtage, wo kein Blatt ausgegeben wird. Es werden daher über 300 Stücke von dieser Zeitschrift im Jahre 1811 erscheinen, wovon jedes Stück, mit Beilagen und Beiträgen, 1, 2 oder mehrere Bogen stark seyn wird, nachdem sich die Materialien anhäufen, damit den Lesern dieser Blätter nichts sie interessirendes wegen Mangel an Raum entzogen werden dürfe. Die Beiträge, ob sie schon von den Anzeigen nicht getrennt werden, machen doch für sich ein Ganzes aus. Sie erscheinen wöchentlich nur zweimal, jedoch jedesmal einen Bogen stark, (wozu uns die größern Aufsätze, welche manchmal erfolgen, und doch nicht gern so zerstückelt werden sollen, bestimmen), also auf das ganze Jahr 104 Bogen. Reichhaltigkeit in der großen Verschiedenheit der ausgesuchten Materialien soll den Werth dieser Blätter noch erhöhen. Ein Jeder wird leicht einsehen, daß nur eine solche Einrichtung diese Blätter (welche das Bedürfniß des Publikums sind,) zu jedem Gebrauche qualificiret. Die Ausgebetage sind: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, wenn sie von keinem Feiertage unterbrochen werden. Im Sommer erscheinen sie früh um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr. Der Pränumerationspreis bei der Selbstabholung der Blätter ist auf der Stelle für einen ganzen Jahrgang 4 Thlr. oder Vierteljährig 1 Thlr., für Auswärtige aber mit portofreier Zusendung, bei gänzlicher Vorausbezahlung auf ganze Jahr 4 Thlr. 12 gr., Vierteljährig aber 1 Thlr. 4 gr., durch die Königl. Sächs. Zeitungs-Expedition in Leipzig, oder die Postämter und Buchhandlungen 5 Thlr. Wer nicht voraus bezahlt, kann auch nicht auf den geringen Preis Anspruch machen, sondern bezahlt den Ladenpreis, nämlich 6 Thlr. für den ganzen Jahrgang.

Entfernte, die kein Interesse an den Anzeigen und nur an den Beiträgen finden, können solche durch jede solide Buchhandlung für 3 Thlr. erhalten.

Die Insertionsgebühren sind gegen andere Blätter bei der starken Versendung wohlfeil; die Spaltenzeile mit gewöhnlicher oder lateinischer Schrift von derselben Größe oder durchschossen kostet 1 gr., mit größerer Schrift 2 und 3 gr. Interessante Nachrichten und merkwürdige Vorfälle, Notizen und Vaterlandsgeschichten werden gratis aufgenommen. Mitarbeiter erhalten ein Freieremplar.

Nachrichten, Auskünften und alle uns übertragnen Commissionen müssen besonders und nach Verhältniß der Geschäfte bezahlt werden. Allen und jeden Commissionen werden wir uns sehr gern und willig unterziehen und solche zur Zufriedenheit besorgen.

Dresden, im Januar 1811.

Königl. Sächs. privil. Adreß-Comptoir.

Es sind 5 Scheffel weit Feld bei der alten Windmühle aus freier Hand zu verkaufen. Ein Theil davon ist mit Korn und Rüben besät, und das noch Unbesäte kann zu Gerste oder andern beliebigem Gebrauch angewendet werden. Den Verkäufer nennt das Int. Comt.

400 Mfl. liegen zu 4½ Procent Zinsen, gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit, als Anlehn bereit. Das Nähere im Int. Comt.

Es ist eine noch ganz neue Schreibkommode mit verborgenen Fächern, desgl. ein Arbeitstischchen für Damen zu verkaufen und im Int. Comt. das Weitere zu erfahren.

Ein hochstämmiger gelber Jagdhund mit einer weißen Blässe, einem dergl. Ring um den Hals, einer weißen Spitze an der Ruthe und 4 weißen Pfoten, hat sich verlaufen. Wer mir ihn wieder verschafft, erhält eine Belohnung. Seidel auf Neundorf.

Das Sonntagsbacken hat Mstr. Freytag im untern Steinwege.